
Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Kindertageseinrichtungen in Nürnberg gem. § 78 SGB VIII

1. Präambel

- 1.1 Grundlage der Arbeitsgemeinschaft (AG) ist der § 78 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Die AG ist ein Zusammenschluss freigemeinnütziger und sonstiger Träger, die in Nürnberg Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Horte, Schülertreffs, Netze für Kinder, Altersgemischte Gruppen) anbieten und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.

Die AG geht vom Grundsatz der Achtung und der Wahrung der Interessen der Mitglieder aus. Die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Mitglieder wird durch die AG nicht beeinträchtigt.

- 1.2 Die AG gibt sich den Namen „Arbeitsgemeinschaft Kindertageseinrichtungen in Nürnberg“.
- 1.3 Das Gremium versteht sich gemäß § 78 SGB VIII als AG grundsätzlich aller in Nürnberg tätigen freigemeinnützigen, kommunalen und sonstigen Träger für die Aufgabenbereiche, die in den §§ 22, 24 und 25 SGB VIII formuliert sind.
- 1.4 Die AG ist Forum für die Beratung anstehender Fragen der Planung, fachlichen Weiterentwicklung sowie der Evaluation der unter 1.3 genannten Aufgaben unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten.

2. Ziele und Aufgaben

Die AG verfolgt insbesondere folgende Ziele und Aufgaben:

- 2.1 Umsetzung der fachlichen Qualitätsziele, die sowohl im SGB VIII als auch im BayKiBiG ausdrücklich genannt sind:
- Das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.
 - Die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit soll unter Berücksichtigung der individuellen und sozialen Situation jedes einzelnen Kindes gefördert werden.
 - Die Betreuung in Kindertageseinrichtungen soll auch dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.
 - Ganzheitliche Erziehung soll gewährleistet sein und soziale, individuelle und (inter-)kulturelle Aspekte Berücksichtigung finden.
 - In Zusammenarbeit mit den Eltern ergänzen und unterstützen Kindertageseinrichtungen die kindliche und familiäre Lebenswelt.

- Die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sollen berücksichtigt und die Gleichberechtigung gefördert werden.
- Die gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern soll gefördert werden.

Kindertageseinrichtungen haben für die Umsetzung dieser Qualitätsziele einen eigenständigen Auftrag in der Jugendhilfe, der von der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmt wird.

- 2.2 Partnerschaftliche Zusammenarbeit aller im Leistungsbereich von 1.3 arbeitenden Träger, Initiativen und Projekte.
- 2.3 Beteiligung an der fachlichen Einschätzung und Entwicklung einer abgestimmten, differenzierten Angebotsstruktur (Jugendhilfeplanung gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII).
- 2.4 Förderung des Informations- und Fachaustausches.
- 2.5 Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss, die sich auf die unter 1.3 genannten Leistungsbereiche beziehen.

3. **Mitgliedschaft und Stimmrecht**

- 3.1 Mitglieder dieser AG sind die Vertreter/innen freigemeinnütziger und sonstiger Träger von Kindertageseinrichtungen, die ihren Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft erklärt haben, sowie der öffentliche Träger der Jugendhilfe, vertreten durch das Jugendamt.
- 3.2 500 Kindertageseinrichtungsplätze ergeben eine Stimme. Die Träger haben sich im Spektrum der drei Bereiche evangelisch, katholisch und weitere freigemeinnützige bzw. sonstige Träger auf Vertretungen für jeweils zwei Jahre zu verständigen. Die stimmberechtigten Trägervertreter/innen und ihre Stellvertreter/innen sind der Geschäftsführung namentlich mitzuteilen. Die Träger können Fachkräfte als Sachverständige oder beratend ohne Stimmrecht in die AG delegieren.

4. **Sprecher/innengremium und Geschäftsführung**

- 4.1 Das Sprecher/innengremium wird durch jeweils eine/n Vertreter/in der drei Bereiche evangelisch, katholisch und sonstige Träger und drei Vertreter/innen des öffentlichen Trägers (Jugendamtsleitung, Bereichsleitung Kindertageseinrichtungen, Häuser für Familien und Tagespflege, Geschäftsführung) besetzt. Die freien Träger wählen ihre/n Sprecherin/Sprecher jeweils in ihrem Bereich.
- 4.2 Die Sprecher/innen sowie deren Stellvertreter/innen werden durch die in 4.1 genannten drei Bereiche und das Jugendamt für jeweils ein Jahr benannt.
- 4.3 Aufgaben des Sprecher/innengremiums sind die Vorbereitung der Sitzungen, Festlegung der Tagesordnungen, Protokollführung sowie Maßnahmen zur Umsetzung von Beschlüssen. Weitere Aufgaben können durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- 4.4 Die Geschäftsführung obliegt dem Jugendamt. Diese beinhaltet Einladung zu den und die Leitung der Sitzungen, Versand der Sitzungsprotokolle sowie Führung der Mitgliederliste.
- 4.5 Bei Abstimmungen im Sprecher/innengremium hat jeder der vier vertretenen Bereiche eine Stimme (Evangelisch, katholisch, sonstige freie Träger und öffentlicher Träger).

5. Sitzungen, Beschlussfassung und Berichterstattung

- 5.1 Die AG legt zu Beginn eines jeden Jahres mindestens zwei Sitzungstermine fest. Weitere Sitzungstermine werden vom Plenum mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Das Sprecher/innengremium kann bei Bedarf zusätzliche Sitzungen einberufen.
- 5.2 Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied über die Geschäftsführung dem Sprecher/innengremium vorschlagen.
- 5.3 Beschlüsse über Stellungnahmen und Empfehlungen im Sinne der Nummer 2.5 werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet.
- 5.4 Die AG kann (Unter-)Arbeitsgruppen bilden.
- 5.5 Vertreter sachverwandter Bereiche oder für die Kooperation mit den Kindertageseinrichtungen wichtige Institutionen oder Bereiche (z. B. Schulverwaltung, Erziehungsberatung, Tagespflege, Gesundheitsamt, Sozialamt, Polizei) können beratend hinzugezogen werden.
- 5.6 Die AG berichtet über das Jugendamt dem Jugendhilfeausschuss mindestens einmal jährlich über ihre Arbeit.

6. Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung (GO)

- 6.1 Über Gründung und Auflösung der AG entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- 6.2 Für die Verabschiedung und Änderung dieser GO ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der AG erforderlich, die der Zustimmung des JHA bedarf.